

LG Aurich - 17.02.2012 - 1 S 206/11

Die 130 %-Grenze wird "aufgeweicht".

Das Landgericht Aurich hat durch Urteil vom 17.02.2012 (1 S 206/11) entschieden, dass eine fachgerechte Reparatur auch dann vorliegen kann, wenn die tatsächlichen Reparaturkosten wesentlich geringer ausfallen, als sie durch ein Sachverständigengutachten ermittelt wurden.

Nach Ansicht des Gerichts ist es auch nicht zu beanstanden, dass die reparaturausführende Firma ihre Stundenverrechnungssätze nicht offengelegt hat, denn es darf nicht zum Nachteil des Geschädigten gehen, wenn er einen für ihn günstigeren Pauschalpreis aushandelt.

Letztlich ist das besondere Instandsetzungsinteresse zu prüfen. Weiterhin ist eine alternative Ersatzbeschaffungsmöglichkeit zu prüfen. Ist diese ggf. unzureichend, weil das Fahrzeug kaum noch im Handel sondern nur privat zu erhalten ist? Als Argument der Pauschalierung kann auch gelten, dass man entgegen der Vorstellung des Gutachters, das Fahrzeug mit gebrauchten Teilen wieder instandgesetzt hat und ggf. weniger Teile ausgetauscht - sondern repariert - hat.

Mit dieser Argumentation soll dargestellt werden, dass auch diese vorgenommene Reparatur wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll war.